

Bebauungsplan
Nr. 53
-Nümbrecht/Kurpark-

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen anzulegen und zu unterhalten.

Hiervon ausgenommen sind notwendige Zufahrten und Zugänge.

B FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 81 BauONW

1. DACHFORMEN

Es sind ausschliesslich Satteldächer und Flachdächer zulässig. Bei der Errichtung von Satteldächern sind Neigungen von 35°- 60° zulässig.

Die Festsetzungen beziehen sich nur auf den Hauptbaukörper. Dachaufbauten, Giebel und untergeordnete Bauteile fallen nicht unter diese Vorschrift.

Ergänzung nach Offenlegung
Der Flachdachanteil wird auf 25%
der ges. Dachfläche begrenzt.

2. DACHEINDECKUNG

Für geneigte Dächer sind nur anthrazit bis schwarzfarbene, kleinteilige Eindeckungsmaterialien in Form von Naturschiefer, Kunstschiefer und Ziegeln zulässig. Ausnahmen hiervon können bei bestehenden Gebäuden und zur Anpassung an solche zugelassen werden.

3. AUSSENWANDMATERIALIEN

Als Außenwandmaterialien sind ausschließlich schwarzer Schiefer, weiße Putzflächen, weiße Ausfachungen und Naturstein zulässig.

Für gliedernde bzw. untergeordnete Fassadenelemente wie z.B. Stürze, Pfeiler, Brüstungen und Sockel können ausnahmsweise andere Materialien zugelassen werden.

Fachwerkkonstruktionen sind nur in den Farben schwarz/braun - weiß oder schwarz - weiß zulässig.

Ergänzung:

2. vereinfachte
Änderung

„ Ebenfalls zulässig
sind graue bis
schwarze Holz-
schalungen “

C HINWEIS

Sofern Gebäude, mit denen die Errichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald errichtet werden sollen, ist für die Errichtung dieser Gebäude u.a. eine Genehmigung der Forstbehörde nach § 46 Abs. 1 Landesforstgesetz erforderlich.